

286. Wenngleich die Einziehung der den Eingefessenen des Kreises im Jahre 1845. aus Staatsfonds gewährten Nothstands-Vorschüsse fortwährend und nur mit geringen Unterbrechungen betrieben werden, so läßt es sich doch, trotz des Umstandes, daß die Kreiseingefessenen von mancherlei Unglücksfällen und namentlich von dem in diesem Jahre stattgehabten abermaligen Nothstande betroffen worden sind, nicht leicht annehmen, daß dieselben in einem Zeitraum von 7 Jahren bei irgend geregelter Wirthschaft ihre Vorschüsse nicht schon längst hätten zur Abwicklung bringen können, da fast überall noch der größte Theil derselben im Rest aussteht.

Sowohl in Rücksicht dieses Umstandes, welcher eine fernere Berücksichtigung nicht verdienen dürfte, da ohnehin die dem einzelnen Restanten im Laufe der verfloffenen 3 Jahre hier protokollarisch stipulirten Theilzahlungen durchgängig nicht eingehalten sind, namentlich aber in Folge höherer Bestimmung, nach welcher die sämtlichen Nothstand-Vorschuß-Reste mit dem Schlusse dieses Jahres zur vollkommenen Abwicklung gelangen müssen, fordere ich die Eingefessenen des Kreises hiermit aufs Ernstlichste auf, unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß ihre Rückstände unter jeden Um-

Chociaż forszusy w roku 1845., dla ulżenia biedny mieszkanców obwodu ze skarbu krajowego udzielone, ciągle do tychczas obwinowatych, sciagiwano, iednak niepodobno że choć też i, niłkóre niebezpieścia., osobliwie drogość i nieurodzaj tego roku, trafil, aby przez siedm lat przy dobrym gospodarstwie niemożnabyło, dlugu, ktory więkša część ma, odplacic.

Ze wzgledu więc na to, że przed trzema laty restanci protokolarnie się zobowiazali ratami odplacać, a niłk tego nie dotrzymali, tudzież z rozporządzenia wyższego maia do końca tego roku wżyskie forszusy od dłużników być zapłacone, dla tego wżywam obwodowych mieszkanców, aby bez odwołki przed końcem roku latosięgo do kassy komunalney obwodowej dlugi swe poodplacali, bowiem potem sprawa ta będzie do sądu oddana, przezco każdemu zaskarżonemu niemało kosztów przyrośnie.

ständen im Laufe dieses Jahres noch zur hiesigen Königl. Kreis-Kasse eingezahlt werden, da nach Ablauf desselben jeder noch ausstehende Rest zur gerichtlichen Einflagung gebracht werden muß, wodurch voraussichtlich nicht unbedeutende Kosten erwachsen, und deren unnütze Verausgabung wohl von einem jeden einsichtsvollen Schuldner vorgebeugt werden wird.

Es wird daher von mir unter keinen Umständen über den Jahreschluß hinaus eine Stundung der qu. Vorschüsse bewilligt werden können, und sich ein jeder Restant die aus der Nichtbefolgung dieser Aufforderung hervorgehen, die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben. Die Ortsvorstände weise ich an, den Eingefessenen ihrer Ortschaften diese Verfügung aufs Genaueste bekannt zu machen.

Johannisburg, den 10. November 1852.

Der Landrath v. Hippel.

287. Im Dorfe Lissuhnen Kirchspiels Eckerberg sind die Pocken unter den Schaaßen ausgebrochen; wovon ich die Kreiseingefessenen in Kenntniß setze.

Johannisburg, den 3. November 1852.

Der Landrath v. Hippel.

Odemie niłk więc niech się niespodzie- wa że mu dluzey czekać będzie. Woyci ale maig te rozporządzenie wyrażnie mieszkancom miescowym obznamic.

W Jansborku, dnia 10. Listopada 1852.

Landrat de Hippel.

288. We wsi Lisuhnach, parafii Eckerberkskiej ospa pomiedzy owcami jest.

W Jansborku, dnia 3. Listopada 1852.

Landrat de Hippel.

288. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im § 467. Tittel II. Theil 2. des Allg. Landrechts und im § 306. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851. verordnen wir als Aufsichtsmaßregel gegen das Verbreiten der Cholera was folgt:

Die Leichen der an der Cholera gestorbenen Personen dürfen nicht von einem Orte zu einem andern gebracht werden, sondern sind an dem Orte wo der Tod erfolgt ist, zu beerdigen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht die im § 306 des Strafgesetzbuches verordnete Strafe nach sich.
Gumbinnen, den 13. October 1852. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

289. Der preussische Unterthan Carl Holzmann welcher aus Polen ausgewiesen und mittelst beschränkter Reiseroute des Magistrats zu Bialla hieher gewiesen, ist bis jetzt noch nicht eingetroffen.

Die Polizeibehörden sowie die Gensd'armen werden ersucht resp. aufgefordert, auf den ic. Holzmann strenge zu vigiliren und im Betretungsfalle hier einzuliefern.

Johannisburg, den 30. October 1852. Der Landrath v. Hippel.

290. Den Kreiseingesessenen bringe ich hiedurch zur Kenntniß daß ein Verzeichniß von Obstbäumen und Sträuchern, so wie in- und ausländischer Wald- und Schwäcbäume nebst den beigegeführten Preisen der Königl. Landesbaumschule zu Sans-Souci bei Potsdam auf meinem Bureau zur Einsicht für Jedermann ausliegt und bemerke ich hiebei gleichzeitig, daß die schon mehrfach von dort verschriebenen Bäume von ausgezeichnete Qualität gewesen und sich eines guten Fortgangs erfreut haben.

Johannisburg, den 8. November 1852. Der Landrath v. Hippel.

291. Die bei den in diesem Jahre besonders so häufig vorgekommenen Bränden, stattgefundenene Wahrnehmung, daß Löschmannschaften auf der Brandstelle ohne die nöthigen Löschgeräthschaften erschienen, veranlaßt mich die Magisträte der Städte sowie sämtliche Ortsvorstände des platten Landes auf das Strengste hiedurch anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß gemäß Bestimmungen des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 30. Dezember 1837. und der Amtsblatt-Verordnung vom 28. April 1819. (Amtsblatt § 470.) in jeder Ortschaft des Kreises die vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften vollständig und in brauchbarem Zustande vorhanden sind.

Da den ländlichen Ortsvorständen diese Verordnung nicht zur Hand sein dürfte so bemerke ich, daß zu jedem Hause:

- 1) ein Feuerreimer,
- 2) eine Handpritze, und
- 3) eine bis zur Dachspitze reichende Leiter gehört.

Die öffentlichen Löschgeräthschaften jeder Kommune bestehen aus langen und starken Feuer-Hacken auf drei Häuser einen gerechnet sowie aus Wasserkliven auf Schleifen, auf 6 Häuser einen, welche Letztere mitten im Dorfe unter Dach gestellt, im Winter leer im Sommer mit Wasser gefüllt stehen müssen.

Um die Ueberzeugung zu erlangen ob diesen gesetzlichen Vorschriften überall nachgekommen, werden die Landgeschwornen und Gensd'armen hiedurch beauftragt bis zum 30. November e. eine genaue Revision der Feuerlöschgeräthschaften jeder Ortschaft ihres Bezirks abzuhalten und das Resultat mir zum weitern Veranlassen in obiger Frist anzuzeigen, wobei ich schließlich noch bemerke, daß da wo die Feuerlöschgeräthschaften schadhast oder gar nicht vorgefunden werden, ich dieselben sogleich für Rechnung der zur Anschaffung derselben Verpflichteten werde anfertigen lassen.

Johannisburg, den 26. October 1852. Der Landrath v. Hippel.